

# Anpassung der Statuten

## 1. Im Text verwendete Bezeichnungen (gemäss Statuten vom 29.11.2023) - **bisher**

1.1. Wenn nachfolgend männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen

### 1.1. Änderungs-Antrag (► ersetzt die bis bisherige Version 1.1.) - **neu**

Zur besseren Lesbarkeit werden nachfolgend hauptsächlich männliche Personen- und Stellenbezeichnungen verwendet. Wir verzichten bewusst auf ein geschlechtsneutrales Formulieren. Es sind alle Geschlechter miteingeschlossen.

---

## 5.4. Delegiertenversammlung (gemäss Statuten vom 29.11.2023) - **bisher**

Abs. 1 - Ort und Datum der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand mindestens drei Monate vor der Abhaltung im Vereinsorgan und auf der Website bekanntgegeben.

Abs. 2 - Die Sektionen, die GPK oder Aktivmitglieder ohne Sektionszugehörigkeit müssen Anträge mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Als „schriftlich“ gelten auch Eingaben via E-Mail, sofern diese ausdrücklich bestätigt werden. Für alle Fristen ist der Posteingang beim Sekretariat/Geschäftsstelle der USKA für die Rechtzeitigkeit des Eingangs massgebend.

Abs. 3 - Der Vorstand teilt die Traktandenliste und die zu behandelnden Anträge samt Abstimmungstexten mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung den Sektionen und Mitgliedern durch Publikation auf der Website mit.

Abs. 4 - Es kann nur über Anträge gültig Beschluss gefasst werden, die rechtzeitig publiziert wurden.

Abs. 5 - Es wird über die Delegiertenversammlungen jeweils ein Protokoll geführt, das vom Protokollführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind im Vereinsorgan und auf der USKA Website zu publizieren.

### 5.4. Ergänzungs-Antrag (► einfügen zwischen den bisherigen Abs. 1 und Abs. 2) - **neu**

Art. 1 - Ort und Datum der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand mindestens drei Monate vor der Abhaltung im Vereinsorgan und auf der Website bekanntgegeben.

Die Delegiertenversammlung (ordentliche/ausserordentliche) kann auf folgende Art und Weise durchgeführt werden:

- Physische Präsenz der Delegierten (Normalfall)
- Mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort (z.B. Videokonferenz)
- In einer gemischten Form (Hybridveranstaltung - physische und virtuelle Teilnahme der Delegierten).

Wird eine Delegiertenversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt, regelt der Vorstand die Verwendung elektronischer Mittel. Er stellt sicher, dass

- die Identität der Teilnehmer (Delegierte) feststeht;
- die Voten in der Delegiertenversammlung unmittelbar übertragen werden;
- jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
- das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

Treten während der Delegiertenversammlung technische Probleme auf, so dass die Delegiertenversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Delegiertenversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefasst hat, bleiben gültig.

Art. 2 - Die Sektionen, die GPK oder Aktivmitglieder ohne Sektionszugehörigkeit müssen Anträge mindestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich einreichen. Als „schriftlich“ gelten auch Eingaben via E-Mail, sofern diese ausdrücklich bestätigt werden. Für alle Fristen ist der Posteingang beim Sekretariat/Geschäftsstelle der USKA für die Rechtzeitigkeit des Eingangs massgebend.

► es folgen die bisherigen Absätze 3 bis 5

---

## 7.4. Sitzungen (gemäss Statuten vom 29.11.2023) - **bisher**

### Abs. 4

Zirkularbeschlüsse per E-Mail sowie Beschlussfassungen in Telefon- und Video-Vorstandssitzungen sind zulässig. Diese müssen von der Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst und im nächstfolgenden Sitzungsprotokoll festgehalten werden. Verlangt ein Vorstandsmitglied innert der Beantwortungsfrist eine mündliche Diskussion, so muss diese gewährt werden.

### 7.4. Änderungs-Antrag (► ersetzt die bisherige Version Abs. 4) - **neu**

#### Abs. 4

Zirkularbeschlüsse per E-Mail sowie Beschlussfassungen in Telefon- und Video-Vorstandssitzungen **mittels elektronischen Mitteln ohne Tagungsort** sind zulässig. Diese müssen von der Mehrheit des Gesamtvorstandes gefasst und im nächstfolgenden Sitzungsprotokoll festgehalten werden. Verlangt ein Vorstandsmitglied innert der Beantwortungsfrist eine mündliche Diskussion, so muss diese gewährt werden.